

Gegen Empfangsbekanntnis

Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co.KG
Bergwerkstr. 1

91257 Pegnitz

Ihr Schreiben vom 31.05.2022
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 22-6-VEO-G1/22
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ingrid Bernhart
Telefon 08671/502-727
Fax 08671/502-71727
E-Mail ingrid.bernhart@lra-aoe.de
Zimmer S108 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 07.03.2024

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV;**

Vorhaben der Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bergwerkstr. 1, 91257 Pegnitz; Standort: Am Hergraben 25, 84524 Neuötting:

Wesentliche Änderung - Neuorganisation des Freilagers (002) durch Errichtung und Betrieb neuer Umlade- und Lagerboxen auf dem Grundstück mit den Fl. Nrn. 524/5, 524/6, 525, 525/2 und 526 der Gemarkung Altötting und Fl.Nrn. 1109/20 (tw), 1109/21 (tw) und 1332 der Gemarkung Neuötting;

Anlagen: **Anlage 1**
Annahme- und Behandlungskatalog mit Zuordnung zu Lagerbereichen und Lagermengen
1 Empfangsbekanntnis g. R.
1 Kostenrechnung
3 Vordrucke (IBN, Baubeginn u. –Fertigstell.) g. R.
2 Antragsunterlagen jeweils mit Genehmigungsvermerk
1 Gutachten zur Luftreinhaltung, Accon GmbH vom 18.12.2023 i. R.
1 Gutachten zum Lärmschutz, Accon GmbH vom 27.11.2023 i. R.
1 umwelttechnische Stellungnahme vom 09.01.2024
4 überzählige Gehefte Antragsunterlagen i. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid:

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co.KG vom 31.05.2022 (Eingang am 03.06.2022), einschließlich Antragserweiterung vom 08.08.2022 und 12.10.2022, wird aufgrund der §§ 4, 16 Abs. 2, 13 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die **wesentliche Änderung - Neuorganisation des Freilagers (002)** durch Errichtung und Betrieb neuer Umlade- und Lagerboxen auf dem Betriebsgrundstück mit den Fl.Nrn. 524/5, 524/6, 525, 525/2 und 526 der Gemarkung Altötting und Fl.Nrn. 1332, 1109/20 (tw.) und 1109/21(tw.) der Gemarkung Neuötting, Standort: Am Hergraben 25, 84524 Neuötting erteilt;

Der Antrag umfasst folgende wesentliche Änderungen:

- Errichtung und Betrieb von sechs überdachten Umlade- und Lagerboxen im vorderen Grundstücksbereich,
- Errichtung und Betrieb von weiten zehn offenen Umlade- und Lagerboxen im vorderen Bereich,
- Behandlung von gemischten Gewerbeabfällen – 1. Kaskade nach GewAbfV
- Rückbau der Lagerboxen im hinteren Grundstücksbereich,
- Verlegung des Containerlagers in den hinteren Bereich,
- Verlegung der LKW-Stellplätze im vorderen Bereich,
- Verlegung des Lagers für Müllgefäße und Leergebinde in den hinteren Bereich,
- Aufstellung eines Bürocontainers für die Anlagenleitung und die Annahmekontrolle
- Verlagerung des Wertstoffhofes
- Betrieb eines Altholzschredders
- Aktualisierung des Abfallschlüsselkatalogs
- Integrierung von Anzeigen

Das Ballenlager gegenüber der Sortierhalle bleibt unverändert bestehen. Das Problemstofflager bleibt ebenfalls unverändert bestehen.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die mit Schreiben vom 31.05.2022 vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, eingegangen am 03.06.2022, wurden ergänzt bzw. geändert durch
 - Brandschutznachweis vom 25.07.2022/20.10.2022 von Michael Hosp Architekt in dreifacher Ausfertigung (Eingang der nochmals überarbeiteten Version am 05.12.2023)
 - Antragserweiterung vom 12.10.2022 (Beschreibung zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen)
 - E-Mail der Fa. Veolia vom 21.10.2022 (Übermittlung Änderung des Brandschutznachweises und geänderte Brandschutzpläne)
 - E-Mail der Fa. Veolia vom 15.11.2022 (Verbleib von Abfällen)
 - E-Mail der Fa. Veolia vom 04.01.2023 (ergänzende Angaben Leistungsgrenzen)
 - E-Mail Fa. Veolia vom 09.05.2023 (Angaben zu den Altfenstern)
 - E-Mail vom 27.06.2023 (Vervollständigung vom Katalog der neu in die Genehmigung aufzunehmenden AVV)

- Das Luftschadstoffgutachten der Firma Accon GmbH zur Luftreinhaltung vom 18.12.2023, Bericht-Nr. ACB-1223-8980/14
- Die schalltechnische Untersuchung der Firma Accon GmbH vom 27.11.2023, Bericht-Nr. ACB-0322-8607/09/rev2
- **Anlage 1** zum Bescheid – Annahme- und Behandlungskatalog mit Zuordnung zu Lagerbereichen und Lagermengen

Die o. g. mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen und zu einer Antragsheftung zusammengefassten Unterlagen sind **Bestandteil dieses Bescheides**, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Gegenteiliges ergibt.

2. Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 24.08.2022, Az.: 22-6-Veo-G1/22 VzB, Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
3. Die Stellungnahmen des **Sachgebiets 22 – Umwelttechnik und Abfallrecht** – im Landratsamt Altötting vom 05.07.2022 zum vorzeitigen Beginn (§ 8a BmSchG)
4. Abschließende Stellungnahme zum Gesamtvorhaben des **Sachgebiets 22 – Umwelttechnik und Abfallrecht** - vom 09.01.2024, incl. Liste der Anzeigen nach § 15 BImSchG, welche mit dieser Genehmigung aufgehoben werden (vgl. IV.Nr. 8).
5. Die Stellungnahmen der **Abteilung 2/Bodenschutz** vom 07.07.2022, Az.: 2-1783-6 und vom 07.01.2020 zum AZB;
6. Die Stellungnahme der **Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt** – vom 07.07.2022, Az. M 5B/BS 9974/2022-M am.
7. Die Stellungnahme der **Stadt Altötting** vom 29.06.2022, Az. IIIb
8. Die Stellungnahme der **Stadt Neuötting** vom 13.07.2022, Nr. 2022/19
9. Die Stellungnahme des **Sachgebiets 51 – Bauamt** – im Landratsamt Altötting vom 13.03.2023, Az.: 51-2022/0624 SN.
10. Die Stellungnahme des **Kreisbrandrats** vom 01.07.2022.
11. Die Stellungnahme der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft** beim Landratsamt Altötting vom 17.06.22 und 17.10.2022, Az.: 23-4563-T056/22.
12. Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamt Traunstein** vom 29.06.2022, Az. 2-8711-AÖ-14714/2022
13. Die Stellungnahme des **Sachgebiets 24 – Naturschutz** – im Landratsamt Altötting vom 06.07.2022, Az. 24 - 173-6/7.2.

III. Diese Genehmigung schließt ein:

Die Baugenehmigung für die Durchführung des Bauvorhabens der Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG - Az.: 51-2022/0624 SN „Wesentliche Änderung – Neuorganisation des Freilagers (002) durch Errichtung und Betrieb neuer Umlade- und Lagerboxen“.

Standort/Bauort: Am Hergraben, 84524 Neuötting, Gemarkung Neuötting, Flur-Nr. 524/5, 524/6, 525, 525/2, 526, 1109, 1109/21, 1332.

1. Es wird eine Abweichung nach Art. 63 BayBO hinsichtlich 4.3 der Kunststofflager-Richtlinie (KLR) zugelassen.
2. Es wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Randbegrünung erteilt.
3. Es wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Baugrenzen erteilt.

IV. Anlagenkenn- und Auslegungsdaten/ Leistungsdaten

Alle Festsetzungen und Auflagen hinsichtlich Abschnitt III. Immissionsschutz, Abschnitt IV. Abfallrecht und Anlagenkenndaten in der Anzeigenbestätigung (§ 67 Abs. 2 BImSchG) vom 11.04.2002, Alc-Z08/01 und Genehmigungsbescheid vom 23.06.2003, Alc-G01/03 werden hiermit aufgehoben und durch nachfolgende Ziffern 1-8 ersetzt.

1. Anlagenteile

Im Freilager werden nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert, umgeschlagen und zum Teil behandelt. Das Freilager besteht im Wesentlichen aus den Bereichen:

- Ballenlager
- Umlade- und Lagerboxen (tw. neu)
- Containerstellplätze
- Lkw-Stellplätze
- Behälterlager
- Problemmüllzwischenlager (PMZL)
- Wertstoffhof
- Behandlungsbereich Altholz (neu)

Das Bürogebäude mit der Werkstatt und der Waschhalle, die Pkw-Stellplätze, die Dieseltankstelle und die Ein- und Ausfahrt mit der Waage sind ebenfalls auf dem Betriebsgelände. Die Sortieranlage mit der Halle befindet sich ebenso auf dem Grundstück.

2. Anlagenleistung

Anlagenteil	Bestand	Neu
Durchsatzleistung an Abfällen (Wertstoffsortieranlage 001 + Freilager 002)	55.000 t/a	
Anteil gefährliche Abfälle bis zu	2.500 t/a	
Anteil Leichtverpackungen zur Behandlung in der Wertstoffsortieranlage 001 bis zu	10.000 t/a	
Anteil Altholz A I – A III zur Behandlung im Freilager 002 bis zu	3 Tage / Monat	15.000 t/a
Gesamtlagerkapazität Freilager	4.900 t	
Anteil nichtgefährliche Abfälle bis zu	4.900 t	
Anteil gefährliche Abfälle bis zu	154 t	229 t
Gesamtlagerkapazität Sortieranlage	2.600 t	
Anteil nichtgefährliche Abfälle bis zu	2.600 t	
Anteil gefährliche Abfälle bis zu	100 t	

Die bereits genehmigte Durchsatzleistung von 55.000 t an Abfällen bezieht sich auf das gesamte Betriebsgelände und erstreckt sich auf die Wertstoffsortieranlage 001 (eigene Genehmigung, zuletzt wesentlich geändert mit Bescheid vom 16.03.2021 Az. 22-6-VEI-G07/19) sowie auf das Freilager 002. Dabei dürfen jeweiligen Teilanlagen in Summe die Durchsatzleistung von 55.000 t pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Die Summenregelung gilt ebenfalls für die Lagermengen von nichtgefährlichen und gefährlichen Abfällen je Teilanlage im Rahmen der jeweils geltenden maximalen Lagermengen.

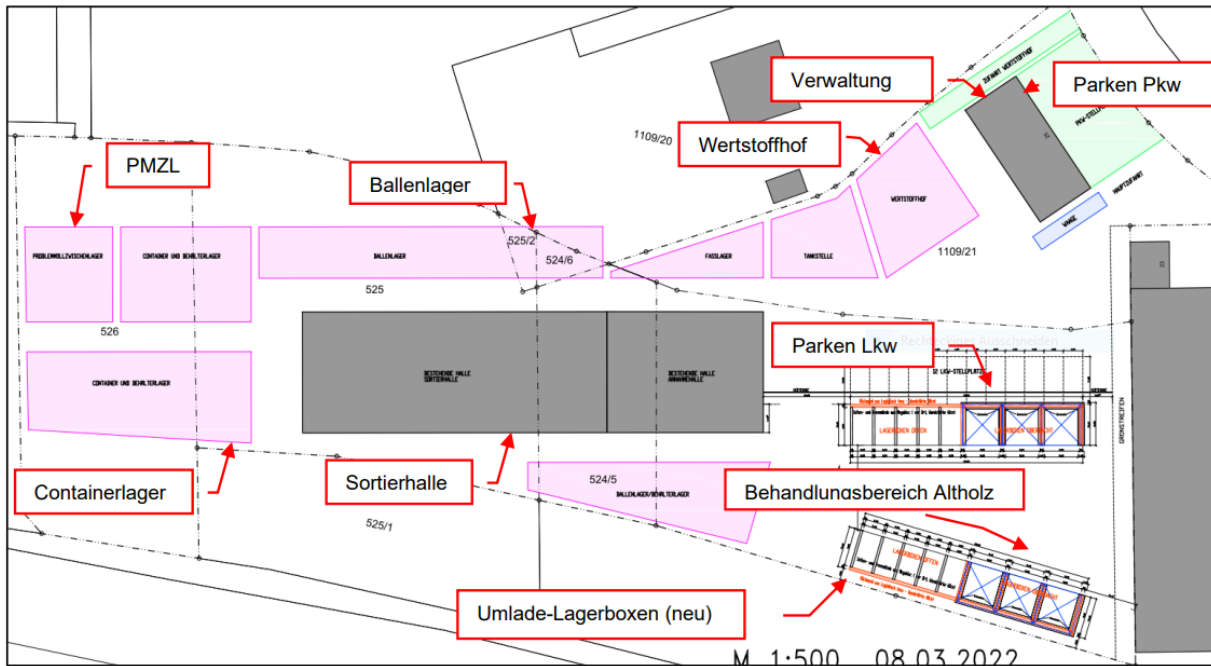
Die Behandlungskapazität von 15.000 t/a (Anteil Altholz A I bis A III) an der Durchsatzleistung von 55.000 t/a der Anlage ergibt sich aus einer durchschnittlichen Anzahl von ca. 300 Arbeitstagen pro Jahr (Kalendertage abzüglich Sonntage und gesetzliche Feiertage welche nicht auf einen Sonntag fallen) und der beantragten Behandlungsleistung von unter 50 t/Tag für die Zerkleinerung von Altholz mittels Schredder.

3. Betriebszeiten

	Uhrzeiten	Wochentage
Allgemeine Betriebszeiten	06:00 – 22:00 Uhr	Werktags (Montag bis Samstag)
Anliefer- und Öffnungszeiten	06:00 – 22:00 Uhr	Werktags (Montag bis Samstag)

Zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr ist eine Abfahrt von bis zu 5 Sammelfahrzeugen und die Anfahrt der dafür notwendigen Mitarbeiter möglich.

4. Geländeübersicht



5. Maschinenfuhrpark / Technische Ausstattung

Aggregat	Hersteller / Typ	Baujahr	Abgasnorm	Änderung
Bagger				Bestand
Bagger				Bestand
Stapler mit Zinken				Bestand
Stapler mit Ballenklammer und Drehkranz				Bestand
Stapler mit Ballenklammer				Bestand
Radlader				Bestand
Schredder mit Magnetabscheider				Neu
Lkw mit Abrollaufbau				Bestand
Presscontainer	Hersteller		Elektroantrieb	Neu
Presscontainer	Hersteller		Elektroantrieb	Neu

6. Zwischenlagerung von Abfällen

6.1 Nichtgefährliche Abfälle

Die nicht gefährlichen Abfälle sollen im Freilager zeitweilig gelagert werden. Folgende Lagerorte sind relevant:

- überdachte Umlade- und Lagerboxen
- offene Umlade- und Lagerboxen
- Fass- und Gebindelager
- Styroporlager
- Containerlager

- Ballenlager

Im Containerlager werden überwiegend offene und geschlossene Abrollcontainer nach der DIN 30722 eingesetzt (siehe Anlage)

6.2 Gefährliche Abfälle

Die gefährlichen Abfälle sollen im Freilager in den aufgeführten Lagerbereichen zeitweilig gelagert werden:

- überdachte Umlade- und Lagerboxen
- Containerlager
- Problemstofflager

Bei den gefährlichen Abfällen, die in den überdachten Umlade- und Lagerboxen und im Containerlager zeitweilig gelagert werden sollen handelt es sich im Wesentlichen um

- Altholz AIV
- Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (Dachpappe, asbesthaltige Baustoffe etc).
- Dämmmaterial aus gefährlichen Stoffen (KMF etc.)

Die Altfarben, Chemikalien, Säuren, Laugen und sonstige Problemabfälle werden weiterhin im Problemstofflager zeitweilig gelagert, eine Behandlung oder Umfüllen dieser Abfälle erfolgt nicht.

7. Abfallbehandlungstätigkeiten

7.1 Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen

Nach durchgeführter Annahmekontrolle erfolgt eine Entnahme von Störstoffen / Fehlwürfen oder großstückigen Wertstoffen, dies erfolgt im Bedarfsfall maschinenunterstützt. Zur Erhöhung der Transportausladung der Container und Sattelzugfahrzeuge erfolgt in der Regel bereits im Rahmen des Beladevorgangs eine Verdichtung der Abfallfraktionen mittels Bagger. Weiter soll Altpapier mittels mobilem Presscontainer verdichtet werden. Auch werden Gebinde wie z.B. IBC durch Auspacken, Umverpacken und Trennen in deren Bestandteilen getrennt.

Behandlung von Altholz gemäß den Anforderungen der AltholzV, hier Behandlung von Altholz der Klasse AI – AIII durch Entnahme von Störstoffen / Fehlwürfen oder großstückigen Wertstoffen und Zusammenstellung wirtschaftlicher Transporteinheiten. Bei Bedarf werden nichtgefährliches Altholz AI – AIII mittels Schredder vor einer Verladung zerkleinert.

Maschinengestützte Behandlung von Sperrmüll mit überwiegendem Holzanteil (z.B. defekte / nicht verkaufte Ware aus Möbelhäusern). Zuerst Entnahme von Stör- oder Wertstoffe wie Polsterteile, Spiegel, Metallrahmen ggf. maschinenunterstützt durch Bagger. Schreddern des Holzanteiles des Sperrmülls. Die Behandlung von Sperrmüll welcher dem Regelungsbereich des ElektroG unterliegt wurde nicht beantragt.

Behandlung von gemischten Gewerbeabfällen nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung. Eine Behandlung der Abfälle erfolgt in der dafür vorgesehenen überdachten Lagerbox; es wird maschinenunterstützt eine Entnahme von Störstoffen oder großstückigen Wertstoffen mittels Bagger durchgeführt. Dies erfolgt im Rahmen der Vorbehandlung in der 1. Kaskade. Die aussortierten Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt, die verbliebene noch nicht vollständig sortierte Fraktion wird an eine Sortieranlage 2. Kaskade zur vollständigen Sortierung abgegeben.

7.2 Behandlung von gefährlichen Abfällen

Es wurde das Behandeln von Altholz der Klasse AIV (AVV 17 02 04*) beantragt. Es sollen hierbei ausschließlich Fensterglas und Fensterrahmen durch Bagger oder Radlader mit einer Behandlungskapazität von **weniger als 1 Tonne pro Tag getrennt** werden. Eine Behandlung erfolgt durch zusammendrücken der Fenster mittels Baggerschaufel und anschließender Sortierung von Holz und Glas. Altholz A IV (Altfenster, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, PCB-Altholz) soll ausdrücklich nicht geschreddert werden.

Eine Behandlung von Altfarben, Chemikalien, Säuren, Laugen und sonstige Problemabfälle im Problemstofflager findet ausdrücklich nicht statt.

7.3 Input- und Behandlungskatalog der Anlage

Der vollständige Inputkatalog der Anlage ist in den Antragsunterlagen unter Nr. 3.3.3 dargestellt. Folgende Änderungen am Abfallinputkatalog der Anlage (Auflage 1.1 Az. 22-6-SULO-G3/05 vom 28.07.2020) sind beabsichtigt. Konkret sollen nachfolgende in der Tabelle aufgeführte neue Abfallschlüssel in den Annahmekatalog aufgenommen werden sowie bereits nach § 15 BImSchG angezeigte Abfallschlüssel integriert werden.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Behan-deln	
	Baumischabfälle, mineralisch, sonstige		
060899	Abfälle a. n. g.	x	§ 15 Anzeige
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	§ 15 Anzeige
170101	Beton	x	neu
170102	Ziegel	x	neu
170103	Fliesen und Keramik	x	neu
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	§ 15 Anzeige
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x	neu
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	neu
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	neu
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		neu
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		neu
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		neu
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		neu
170605*	asbesthaltige Baustoffe		neu
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		neu
	Altfarben, Chemikalien, Säuren, Laugen, sonstige Problemabfälle		
060205*	andere Basen		§ 15 Anzeige
070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		§ 15 Anzeige
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		§ 15 Anzeige
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis		neu
090104*	Fixierbäder		neu
101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung		§ 15 Anzeige
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		§ 15 Anzeige
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		§ 15 Anzeige
130802*	andere Emulsionen		§ 15 Anzeige
160403*	andere Explosivabfälle		§ 15 Anzeige

161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		§ 15 Anzeige
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		§ 15 Anzeige
	E-Schrott		
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		neu
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		neu
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35		neu
	Gewerbeabfälle, Baumischabfälle brennbar, sonstige		
070299	Abfälle a.n.g.	x	§ 15 Anzeige
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x	§ 15 Anzeige
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	neu
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x	neu
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x	§ 15 Anzeige
200301	gemischte Siedlungsabfälle	x	§ 15 Anzeige
200307	Sperrmüll	x,z)	neu
	Altglas		
150107	Verpackungen aus Glas		§ 15 Anzeige
170202	Glas		§ 15 Anzeige
191205	Glas		neu
200102	Glas		§ 15 Anzeige
	Altbackwaren		
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	§ 15 Anzeige
	Grüngut		
200201	kompostierbare Abfälle	x	§ 15 Anzeige
	Altholz		
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	neu
	Kunststoffabfälle		
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	neu
070213	Kunststoffabfälle	x	neu
070699	Abfälle a. n. g. (PVC-Granulat, das bei der Reinigung von Silofahrzeugen anfällt)	x	neu
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	§ 15 Anzeige
150102	Verpackungen aus Kunststoff	x	neu
150105	Verbundverpackungen	x	§ 15 Anzeige
160119	Kunststoffe	x	neu
160799	Abfälle a. n. g. (Abfälle von PVC-Granulat, das bei der Reinigung von Silofahrzeugen anfällt)	x	neu
170203	Kunststoff	x	neu
191204	Kunststoff und Gummi	x	neu
200139	Kunststoffe	x	neu
150106	gemischte Verpackungen	x	neu

Altmetalle			
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	x	neu
120102	Eisenstaub und -teile	x	neu
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	x	neu
120104	NE-Metallstaub und -teilchen	x	neu
150104	Verpackungen aus Metall	x	neu
170401	Kupfer, Bronze, Messing	x	neu
170402	Aluminium	x	neu
170403	Blei	x	neu
170404	Zink	x	neu
170405	Eisen und Stahl	x	neu
170406	Zinn	x	neu
170407	gemischte Metalle	x	neu
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	neu
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	neu
191202	Eisenmetalle	x	neu
191203	Nichteisenmetalle	x	neu
200140	Metalle	x	neu
Altpapier			
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	x	neu
191201	Papier und Pappe	x	neu
200101	Papier und Pappe/Karton	x	neu
Klärschlamm, Siebreste			
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		§ 15 Anzeige
190801	Sieb- und Rechenrückstände		§ 15 Anzeige
Alttextilien			
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x	neu
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	neu
150109	Verpackungen aus Textilien	x	neu
191208	Textilien	x	neu
200111	Textilien	x	§ 15 Anzeige

8. Mit Inkrafttreten dieses Bescheides sind alle Anzeigen nach § 15-BImSch (Zeitraum April 2002 bis Dez. 2021) entsprechend berücksichtigt und alle hierin formulierten Anforderungen werden hiermit vollziehbar festgesetzt.

Siehe hierzu die detaillierte Aufzählung mit allen Daten in der umwelttechnischen Stellungnahme vom 09.01.2024 in Ziffer 2.2 – Tabelle.

V. Hinweise und Vorbehalte:

1. Diese **Genehmigung erlischt**, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
2. Die Frist nach Ziffer 1, Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.
3. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung. Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG) bzw. soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).

Ebenso ist dem Landratsamt eine Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.

4. Wer eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit; wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.
5. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
6. Eigentümer und Betreiber von Anlagen, sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen BImSch-Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den **Zutritt zu den Grundstücken** zu gestatten – falls erforderlich zur Verhütung dringender Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung auch zu Wohnräumen. Hierzu ist jeweils die Vornahme von Prüfungen, einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).
7. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine **Schlussabnahme** nach § 52 BImSchG durchzuführen, bei der die Einhaltung der Auflagen durch die Fachbehörden überprüft wird.
8. Ein **Betreiberwechsel** ist vom alten und vom neuen Betreiber der Anlage unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.
9. **Auflagenvorbehalt;**
Das Landratsamt Altötting als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde kann jederzeit, insbesondere bei regelmäßigen Betriebsstörungen oder begründeten Beschwerden weitere Auflagen anordnen oder bestehende vollziehbare Auflagen ändern oder ergänzen.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A Ziffer II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid gesetzten Nebenbestimmungen zu errichten, zu ändern und zu betreiben.
2. Die Nebenbestimmungen sind - soweit dies betriebstechnisch möglich ist - vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen.
Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der entsprechend diesem Bescheid geänderten Anlage ist dem Landratsamt Altötting vorab mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die für den abwehrenden Brandschutz erforderlichen Einrichtungen sowie Vorsorge- maßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind im Be- nehmen mit dem Kreisbrandrat und der Freiwilligen Feuerwehr Altötting und/oder Neu- ötting zu treffen.
4. Bei baulichen Änderungen sind die einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Bau- ordnung (BayBO) sowie die technischen Vorschriften zu beachten. Die Sicherheit der statisch beanspruchten Bauteile ist – falls erforderlich – durch Vorlage einer geprüften statischen Berechnung dem Kreisbauamt nachzuweisen.
5. Die Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG hat gegenüber dem Landrats- amt Altötting gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderun- gen nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorgepflichten des Betreibers) eine Sicherheits- leistung in Form einer Konzernbürgschaft bereits nachgewiesen. Für diese Änderung nach § 16 BImSchG des Freilagers (002) ist keine Erhöhung der Sicherheitsleistung erforderlich, da sich der Anlagendurchsatz und die Lagerkapazitä- ten insgesamt nicht verändern. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben je- doch vorbehalten.
Im Falle des Wechsels des Betreibers der Anlage kann die Sicherheitsleistung zurück- gewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

II. Baurecht

1. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Brandfrüherkennungsanlage ist analog Si- cherheitsanlagen-Prüfverordnung durch einen Sachkundigen (analog § 2 Abs. 4 SPrüfV – d. h. auch durch Errichterfirma möglich) prüfen und bestätigen zu lassen.
2. Der beiliegende Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz, einschließlich dazuge- hörigen Brandschutzplänen, Nachweisersteller: Architekt Michael Hosp, wurde nur im Rahmen der beantragten Abweichung nach Art. 63 BayBO geprüft.
Die für die Erteilung der Abweichung relevanten Angaben sind Bestandteil der Geneh- migung.
Die in diesem Zusammenhang aus dem Nachweis hervorgehenden Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen. Darin enthaltene Prüfvermerke sind zu beach- ten.
3. Erstellung einer Sichtschutzhecke entlang der gesamten östlichen Grundstücksgrenze gemäß Bebauungsplan. Es ist eine ein- bis zweireihige Strauchstruktur mit freiwach-

senden und heimischen Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestpflanzqualität muss „Strauch, 2mal verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Höhe 80-100“ entsprechen. Der Pflanzabstand darf die 1,50 m nicht überschreiten. Formschnitte sind unzulässig.

Hinweise:

- H.1 Das Bauvorhaben wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO geprüft. Mit der Baugenehmigung ist keine Aussage über die den Prüfumfang nach Art. 59 BayBO überschreitenden Belange (gesamtes Bauordnungsrecht) getroffen. Es sind daher ausschließlich der Bauherr, der Entwurfsverfasser und der Unternehmer für die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens entsprechend den geltenden Vorschriften verantwortlich.
- H.2 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- H.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
- H.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- H.5 Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder ergänzende Bestimmungen sowie gegen diese Genehmigung und ihre Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden können.

Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.

III. Wasserrecht

1. In folgenden AwSV-Lageranlagen dürfen nur allgemein wassergefährdende Stoffe ohne anhaftende wassergefährdende flüssige Stoffe gelagert werden:
 - Überdachte Umlade- und Lagerboxen,
 - Offene Umlade- und Lagerboxen,
 - Containerlager
 - Fass- und Gebindelager
 - Wertstoffhof.
2. Je Lagerabschnitt (einzelne AwSV-Anlagen, z.B. je Box) dürfen höchstens 1000 t gelagert werden.
3. Bei folgenden AwSV-Anlagen dürfen nur allgemein wassergefährdende Stoffe gelagert werden, die eine Löslichkeit in Wasser von weniger als 10 g/l aufweisen:
 - Überdachte Umlade- und Lagerboxen,

- Offene Umlade- und Lagerboxen.
4. Die überdachten und offenen Umlade- und Lagerboxen sind einschließlich der Flächen bis zum Einlauf in die öffentliche Kanalisation so zu befestigen, dass dort anfallendes Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten kann.
 5. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen, etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
 6. Die jährlichen Überprüfungen sind zu dokumentieren.
 7. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

IV. Immissionsschutz und Abfallrecht

1. Zweck der Anlage, Auslegungsdaten

Zweck der Anlage ist die Zwischenlagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen sowie die Behandlung von Altholzern, gemischten Gewerbeabfällen, als auch von nicht gefährlichen Abfällen mit dem Ziel, die Abfälle vorrangig einer stofflichen und/oder energetischen Verwertung zuzuführen.

Die Genehmigung ist an die in nachfolgenden Auflagen genannten Leistungsgrenzen, Abfälle, Tätigkeiten und technischen Gegebenheiten gebunden.

2. Anlagenbezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Anhang 1 der 4. BImSchV	Bezeichnung gem. 4. BImSchV	Beantragte Leistung	Anlagenteil	Verfahrensart / IE-RL
8.11.2.4	Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	190 t / Tag	Altholzbehandlung AI bis AIII, Sortiertätigkeiten Freilager	V
8.12.1.1	Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	229 t	Problemüllzwischenlager	G (E)
8.12.2	Zwischenlagerung von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	4.671 t	Freilager	V

>> Informativ, Leistungsgrenzen nicht erreicht, somit nicht einschlägig <<				
Anhang 1 der 4. BImSchV	Bezeichnung gem. 4. BImSchV	Beantragte Leistung	Anlagenteil	Leistungsgrenze der 4. BImSchV erreicht
8.11.2.2	Behandlung von gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	unter 1 t pro Tag	Behandlung von Altholz A IV nur Fenster	nein
8.11.2.3	Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Ver-	unter 50 t pro Tag, daher	Behandlung von Altholz	nein

	brennung Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	von 8.11.2.4 erfasst		
8.12.2.3	Zwischenlagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen;	unter 100 t Lagerkapazität, daher von 8.12.2 erfasst	Freilager	nein

3. Betriebszeiten

	Uhrzeiten	Wochentage
Allgemeine Betriebszeiten	06:00 – 22:00 Uhr	Werktags (Montag bis Samstag)
Anliefer- und Öffnungszeiten	06:00 – 22:00 Uhr	Werktags (Montag bis Samstag)

4. Behandlungs- und Lagerkapazitäten

Anlagenteil	Durchsatzleistung
Durchsatzleistung an Abfällen (Wertstoffsortieranlage 001 + Freilager 002)	55.000 t/a
Anteil gefährliche Abfälle bis zu	2.500 t/a
Anteil Leichtverpackungen zur Behandlung in der Wertstoffsortieranlage 001 bis zu	10.000 t/a
Anteil Altholz A I – A III zur Behandlung im Freilager 002 bis zu	15.000 t/a

Anlagenteil	Lagerkapazität
Gesamtlagerkapazität Freilager	4.900 t
Anteil nichtgefährliche Abfälle bis zu	4.900 t
Anteil gefährliche Abfälle bis zu	229 t
Gesamtlagerkapazität Sortieranlage	2.600 t
Anteil nichtgefährliche Abfälle bis zu	2.600 t
Anteil gefährliche Abfälle bis zu	100 t

Die grau hinterlegten Felder betreffen die nicht von der Genehmigung erfasste Sortieranlage und sind rein informativ angegeben. **Da die Gesamtdurchsatzleistung von 55.000 Tonnen pro Jahr den gesamten Standort also auch die Sortieranlage miteinschließt, ist durch den Betreiber Anlagenübergreifend sicherzustellen, dass diese nicht überschritten wird.**

5. Maschinentechnische Ausstattung der Anlage

Aggregat	Hersteller / Typ	Baujahr	Abgasnorm
Bagger	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Bagger	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Stapler mit Zinken	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Stapler mit Ballenklammer und Drehkranz	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Stapler mit Ballenklammer	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Radlader	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Schredder mit Magnetabscheider	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Lkw mit Abrollaufbau	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Presscontainer			Elektroantrieb
Presscontainer			Elektroantrieb

6. Angenommene Abfälle (Einsatzstoffe), Tätigkeiten und allgemeine Anforderungen

- 6.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung der nachfolgend genannten Abfälle, eventuelle Einschränkungen für einzelne Abfälle sind zu beachten.
- 6.2 Die Dauer der Zwischenlagerung der einzelnen Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Annahme von Abfällen ist auf die in Teil B, IV. Ziffer 4 festgelegte Durchsatz- und Gesamtlagerkapazität beschränkt.

Die zur Annahme, Lagerung und Behandlung zugelassenen Abfälle, incl. Zuordnung zu Behandlungstätigkeiten, sind der Anlage 1 zu diesem Bescheid zu entnehmen.

Änderungen der Einsatzstoffe sind dem Landratsamt Altötting mindestens nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

Folgende allgemein beschriebene Behandlungstätigkeiten sind grundsätzlich möglich:

- Verpressen mittels Presscontainer
- Manuelle Sortierung von Wertstoffen und Störstoffentnahme, bei Bedarf maschinengestützt (Bagger / Radlader), Verdichtung von Abfällen im Container durch zusammendrücken mittels Bagger im Rahmen der Verladung.
- Störstoffentnahme, Behandlung durch behutsames zusammendrücken mittels Radlader oder Baggerschaufel und anschließender manueller Sortierung von Holz und Glas (bei Bedarf maschinengestützt durch Bagger / Radlader)
- Zerkleinerung mittels langsam laufendem Schredder incl. Metallabscheidung durch Überbandmagnet

- 6.3 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in

einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb eines Jahres, erfolgen kann. Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der angenommenen Abfälle nicht beeinträchtigt wird.

Alle Auflagen B. Nebenbestimmungen, III. Immissionsschutz des Bescheides 22-6-ALC-G01/03 vom 23.06.2003 sind aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

7. Luftreinhaltung

- 7.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während der gesamten Behandlung, einschließlich sämtlicher Transportvorgänge, staubförmige Emissionen so weit wie möglich vermieden werden.
- 7.2 Abfälle, die zur Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können, z.B. Grüngut und soweit entsprechende Abfälle in keiner Menge bei der Sichtung und Nachsortierung angenommener Abfälle anfallen, sind diese in geeigneter Weise in abdeckbaren / geschlossenen Behältnissen zu lagern. Treten bei der Lagerung Gerüche auf, sind die Abfälle in andere Behältnisse umzuladen oder umgehend einer Entsorgung zuzuführen.
- 7.3 Bei Umschlagvorgängen, bei denen Staub freigesetzt werden kann, ist nach Bedarf eine Staubeentwicklung durch Befeuchten der Oberflächen zu verhindern bzw. zu minimieren. Abfälle die zu Staubemissionen neigen, sind bei der Be- und Entladung zu befeuchten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.
- 7.4 Die freie Fallhöhe der Abfälle bei der Be- und Entladung, sowie beim Umschlag ist zu minimieren.
- 7.5 Die Entladung, das Sortieren und das Umschlagen von Abfällen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen in den Hallen und an den Lager- und Umladeflexen durchgeführt werden.
- 7.6 Generell sind an kritischen Stellen, an denen mit hoher Staubeentwicklung zu rechnen ist, geeignete Maßnahmen zur Staubminderung zu treffen. Hierzu zählen u.a. Wasserbedüsungssysteme am Eintritt in den Zerkleinerer sowie an Abwurfstellen. Ferner sind nach Bedarf Abschirmhauben, Kapselungen bzw. Einhausungen, soweit ggf. weitere Bedüsung- und Befeuchtungssysteme vorzusehen, um sichtbare Staubeentwicklungen an der Anlage wirksam zu minimieren. Darüber hinaus gehende Maßnahmen (z.B. Abschirmung staubender Aggregate und Prozesse, Befeuchtungsmaßnahmen, Absaugungen staubhaltiger Luft mit anschließender Entstaubung, Einsatz von Kehrmaschinen, Einschränkung der Einsatzstoffe etc.) bleiben im Bedarfsfall vorbehalten.
- 7.7 Zur Unterbindung diffuser Staubemissionen darf der Holzshredder auf dem Freilager nur mit sachgerecht und wirksam eingesetzten Wasserbedüsungseinrichtungen betrieben werden.
- 7.8 Es ist sicherzustellen, dass die Befeuchtungseinrichtungen auch in den Wintermonaten jederzeit einsatzfähig sind.
- 7.9 Zur Vermeidung von Staubverwehungen im Freien sind staubende Abfälle im Windschutz von Gebäuden oder Boxen zu be- und entladen. Soweit erforderlich, sind zusätzliche Windschutzeinrichtungen zu installieren.
- 7.9.1 Bei starkem Wind sind Umschlagaktivitäten möglichst zu vermeiden. Soweit das nicht möglich ist, sind Nebelkanonen hinsichtlich der Windrichtung und Wirkung optimiert aufzustellen und zu betreiben.
- 7.10 Abfälle, die biologisch abbaubare Materialien enthalten und zu Geruchsbildungen führen können (z.B. biologisch abbaubare Gartenabfälle AVV 20 02 01) dürfen nur in begrenzter Verweildauer in abgedeckten Behältern (z.B. Containern) und in Mengen gelagert werden, sodass biologische Abbauprozesse sowie Geruchsbildungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Biologische Prozesse und Geruchsbildungen bei anderen Abfällen (z.B. Feingut aus dem Sortierprozess, Anhaftungen an LVP), die sich auf die Umgebung der Anlage auswirken können, sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. kurze Verweildauer des Materials in der Anlage, Einsatz effizienter Wasserbedüsungssysteme für die Staubunterdrückung mit möglichst geringem Wassereinsatz) zu vermeiden.

Sollte es zu relevanten Geruchsemissionen kommen und es werden keine wirksamen Gegenmaßnahmen ergriffen, bleiben weitere Auflagen z.B. Einschränkung der Einsatzstoffe vorbehalten.

- 7.11 Emissionen aus dem Abgas von Dieselmotoren mobiler Arbeitsgeräte (Bagger, Radlader, Staplerfahrzeuge)
- 7.11.1 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieseldieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 7.12 Unnötiges Laufen lassen von Motoren ist zu unterlassen. Auf dem Betriebsgelände tätige Bediener und Führer von Fahrzeugen und Maschinen sind entsprechend zu unterweisen.
- 7.12.1 Die Dieselmotoren der eingesetzten Maschinen und Geräte müssen den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen. Dies gilt insbesondere bei Neuanschaffungen.
- 7.12.1.1 Soweit vorhandene Motoren diese Anforderungen nicht erfüllen, sind mit der Genehmigungsbehörde entsprechende Restlaufzeiten zu vereinbaren. Dies ist mit der Genehmigungsbehörde spätestens 6 Monate nach Rechtskraft des Bescheides abzustimmen.
- 7.13 Beim An- und Abtransport von Abfällen sind Abwehungen durch Abdeckung der Lkw-Ladeflächen, Mulden und Container durch Planen oder durch Einsatz geschlossener Behälter zu vermeiden.
- 7.14 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechende Stärke mit einer Decke mit bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z.B. Einsatz einer Kehrmaschine). Dabei sind Staubaufwirbelungen weitestgehend zu vermeiden. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.
- Sofern trotz Reinigungsmaßnahmen Staubemissionen durch den Fahrverkehr entstehen, ist eine Befeuchtung der Fahrwege vorzunehmen.
- 7.15 Allgemeine und organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung (Gesamtanlage)
- 7.15.1 Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände, einschließlich des innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr entlang der Fahrwege, ist auf 10 km/h zu beschränken. Einfahrende Fahrzeuge sind mit dem StVO entsprechenden Verkehrszeichen darauf hinzuweisen.
- 7.15.2 Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden. Hierzu sind im Bedarfsfall geeignete Einrichtungen (z.B. Kehrmaschinen) einzusetzen.
- 7.15.3 Die generellen organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Gesamtbetrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“, weisungsbefugt sein. Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:
- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungs- und Befeuchtungsmaßnahmen
 - Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe, bedarfsgerechte Befeuchtung)
 - Allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h auf dem Betriebsgelände
 - Regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)
 - Veranlassung von Befeuchtungsmaßnahmen
 - Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und ist dem verantwortlichen Personal zu erläutern.
 - Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen
 - Die Betriebsanweisung ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.16 Abwehungen der zwischengelagerten Abfälle sind zu vermeiden. Lagerbereiche für lose Abfälle sind daher mindestens dreiseitig zu umbauen. Die Lagerhöhe der Abfälle darf die Höhe der Seitenwände nicht überschreiten. Sofern erforderlich, sind weitere technische Maßnahmen zu ergreifen z.B. Errichtung eines Zauns um die Ausbreitung flugfähiger Abfälle zu reduzieren.

Sollte es zu Verwehungen von Abfällen insbesondere auf Flächen außerhalb des Betriebsgeländes kommen, sind die Abfälle arbeitstäglich einzusammeln, dies gilt auch für den Hangbereich im Süden.

8. Lärmschutz

8.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm, 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

8.2 Das geplante Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Planunterlagen, sowie den Betriebsdaten, welche in der schalltechnischen Untersuchung der ACCON GmbH, Bericht Nr. ACB-0819-8607/03/rev2 vom 27.11.2023 dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Variationen von den aufgeführten schalltechnischen Parametern sind zulässig, wenn diese zu keiner Überschreitung der für den Betrieb der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG angegebenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) führen. Sie bedürfen jedoch einer schalltechnischen Überprüfung und sind in der Regel mindestens nach § 15 BImSchG anzeigepflichtig.

8.3 Die Beurteilungspegel der vom Betrieb aller Anlagen der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG ausgehenden Geräuschimmissionen einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes die nachfolgend aufgeführten Pegel nicht überschreiten:

Immissionsorte		Gebietsart	Beurteilungspegel in dB(A)	
			Tags	Nachts
IO 1	Hufschmiedstraße 21 (Altötting)	WA	40	19
IO 2	Vinzenz-von-Paul-Straße 12 (Altötting)	KU	35	19
IO 3	Am Bürgerwald 40 (Neuötting)	WA	42	25
IO 4	St. Anna Straße 19 b (Neuötting)	WA	38	22
IO 5	St. Anna Straße 21 (Neuötting)	WA	44	25
IO 6	St. Anna Straße 40 (Neuötting)	WA	43	24

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Der Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist der Nachtzeit zuzurechnen.

8.4 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen die an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in Höhe von tagsüber 55 dB(A) an den Immissionsorten 1, 3, 4, 5 und 6 sowie tagsüber 45 dB(A) am Immissionsort 2 um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

8.5 Ein Containerwechsel auf den Freiflächen des Betriebsgeländes ist auf den Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr beschränkt.

8.6 Sämtliche Tore an der Südfassade der Sortierhalle sind bei Betrieb des Walzenzerkleinerers und der Siebmaschine kontinuierlich geschlossen zu halten (mit Ausnahme von kurzzeitigem Öffnen für Ein- und Ausfahrten).

- 8.7 Bei Betrieb der Anlagen innerhalb der Sortierhalle während der Ruhezeit (06:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sind sämtliche Tore der Halle kontinuierlich geschlossen zu halten (mit Ausnahme von kurzzeitigem Öffnen für notwendige Ein- und Ausfahrten).
- 8.8 Ein Betrieb der Anlagen innerhalb des Nachtzeitraumes (22:00 bis 06:00 Uhr) ist ohne weitere schalltechnische Prüfung nicht zulässig.
- 8.9 Innerhalb des Nachtzeitraumes von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist die Abfahrt von bis zu 5 Lkw (Müllfahrzeuge zur Sammlung) sowie eine Anfahrt der Mitarbeiter zulässig. Andere lärmrelevante Tätigkeiten (z.B. Altholzschredderbetrieb, Sortieranlagenbetrieb, innerbetrieblicher Fahrverkehr, Anlieferungen) sind in diesem Zeitraum unzulässig.
- 8.10 Unnötige Motorenleerläufe sind durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.
- 8.11 Eventuell vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 8.11.1 Die generellen organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung für den Gesamtbetrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Lärminderungsmaßnahmen“, weisungsbehaftet sein. Die Betriebsanweisung hat mindestens folgende Punkte zu Regeln:
- Öffnungs- und Betriebszeiten
 - Maschinenzeiten
 - Schließen von Toren und Türen
 - Innerbetrieblicher Verkehr
 - Verhaltensbedingte Lärminderungsmaßnahmen
- 8.12 Schalltechnische Messungen
- 8.12.1 Es bleibt vorbehalten nach Erteilung der Genehmigung, von einer nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Stelle prüfen zu lassen, ob die Lärmschutzauflagen gemäß Anordnung erfüllt sind.

Für die entsprechenden Messungen gilt:

- Die Messungen sind nach der TA Lärm und den einschlägigen Richtlinien durchzuführen und auszuwerten.
- Der Messtermin ist 14 Tage vorher der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Altötting mitzuteilen.
- Die Anlage hat sich zum Zeitpunkt der Messung im Zustand maximaler Emissionen zu befinden. Dies entspricht in der Regel einer Volllast.
- Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Altötting umgehend nach Erhalt vorzulegen.
- Sollten Immissionsmessungen aufgrund vorhandener Umgebungsgeräusche nicht durchführbar sein, ist der Nachweis durch Emissionsmessungen in Verbindung mit einer Ausbreitungsrechnung analog der VDI-Richtlinien zu führen.
- Die Kosten für etwaige Messungen hat der Anlagenbetreiber zu tragen.

Alle Auflagen B. Nebenbestimmungen, IV. Abfallrecht des Bescheides 22-6-ALC-G01/03 vom 23.06.2003 sind aufzuheben und wie folgt zu ersetzen:

9. Abfallrecht und Abfallwirtschaft

- 9.1 Die Auslastung der Anlage muss zur **Sicherstellung der genehmigten Kapazitäten** in Abschnitt A, IV, Ziffer 2 über eine Datenbank erkennbar sein.
- 9.2 Die Annahme und Eingangskontrolle von Abfällen darf ausschließlich durch geschultes Personal durchgeführt werden.
- 9.3 Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle und Abfallarten darin gelagert werden. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z.B. durch auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften).
- 9.4 Gefährliche Abfälle sind witterungsgeschützt unter Dach, in geschlossenen oder abgedeckten Behältnissen zu lagern. Je nach Freisetzungsverhalten sind gefährliche Abfälle in geschlossenen Behältnissen zu lagern.
- 9.5 Die zur Sortierung angenommenen Leichtverpackungen sind innerhalb der Sortierhalle (Anlage 001 – Sortieranlage) abzuladen und bis zur Behandlung dort zwischenzulagern.
- 9.6 Eine Zwischenlagerung von unsortierten Gewerbeabfällen außerhalb der Halle (Anlage 001 - Sortieranlage) ist nur in abgedeckten oder geschlossenen Containern oder in den überdachten Lagerboxen zulässig.
- 9.7 Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe in angelieferten Material auftreten können, sind durch ausreichende Sichtung des Materials im Zuge des Annahmeprozesses, vor der Aufgabe in den Zerkleinerungsprozess auszusortieren
- 9.8 In den Abfällen enthaltene Fehlwürfe sind vor einer weiteren Entsorgung auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen
- 9.9 In den zur Behandlung angenommenen Abfällen – abgesehen von geringfügigen Störstoffanteilen (Fehlwürfe) – dürfen folgende Abfälle nicht enthalten sein:
- gefährliche Abfälle einschließlich Altholz der Altholzklasse A IV sowie PCB-Altholz, Asbest und sonstige gefährliche Mineralfasern
 - Glas (insbesondere Fensterglas), Dämmmaterial, Bitumengemische
 - Mineralische Abfälle (Bauschutt, Asphalt, Gipskarton)
 - Elektro- und Elektronikschrott bzw. Elektroaltgeräte
 - Biologisch abbaubare Abfälle (Grüngut und Küchenabfälle)
 - Gemischte Abfälle zur Vorbehandlung i.S.d. Gewerbeabfallverordnung, Restmüll

Im Rahmen der Behandlung von Fenstern ist die Annahme von AIV Altholz incl. Fensterglas zulässig.

Für die Behandlung von gemischten Gewerbeabfällen nach GewAbfV gelten die Anforderungen nach Auflage Ziffer 9.14 ff. – NachweisVO.

9.10 Abfall-Outputkatalog nach erfolgter Behandlung von Abfällen.

Folgende Abfallfraktionen werden im Output im Zuge allgemeinen Behandlungstätigkeit sowie der Altholzbehandlung gewonnen:

Abfallschlüssel	Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas

19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Bei den mit einem (*) gekennzeichneten Abfallschlüsseln handelt es sich um gefährliche Abfälle nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Vereinzelt in den Abfällen enthaltene Fremd oder Störstoffe welche nicht in Tabelle aufgeführt wurden, sind entsprechende Abfallschlüssen zuzuweisen.

Für die Behandlung von Gewerbeabfällen siehe Auflagen Ziffer 9.14 ff. -NachweisVO.

9.11 Nach den Vorgaben der **ABA-VwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen)** ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.

9.12 Altholzbehandlung und AltholzV

9.12.1 Vom Altholzanlieferer sind Art, Herkunft und Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu den Altholzkategorien gemäß § 2 Nrn. 4, 5 AltholzV anzugeben. Ab Anlieferungen von Mengen über 100 kg sind hierzu entweder der Anlieferungsschein gemäß Anhang VI der AltholzV oder Praxisbelege zu verwenden (vgl. § 11 Abs. 4 AltholzV).

9.12.2 Bei der Annahme der Altholzabfälle ist neben der Mengenermittlung eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Angaben des Anlieferers und auf die Verunreinigung mit Störstoffen durchzuführen. Dazu ist das Altholz möglichst flächig auszubreiten.

Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariieren, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9.12.3 Die Annahme und Entladung des Altholzes hat durch Personal, das über die erforderliche Sachkunde verfügt, zu erfolgen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Das für die Erstellung des Einarbeitungsplanes und für die Durchführung der Einarbeitung eingesetzte Personal, hat an einem nach der Altholzverordnung (Inhalt u. a. Rechtliche Grundlagen, Altholz erkennen, Altholzkategorien, Dokumentationspflichten) einschlägigen Weiterbildung teilzunehmen. Die Teilnahme ist durch einen entsprechenden Nachweis (Inhalt und Zeitlicher Umfang es Kurses) gegenüber der Behörde nachzuweisen.

Soweit in den angelieferten Abfällen Störstoffe und Fehlwürfe enthalten sind, sind diese – soweit sie die Verwertung behindern – auszusortieren (vgl. § 2 Nr. 10 AltholzV)

- 9.12.4 Althölzer unterschiedlicher Kategorien sind entsprechend der Zulässigkeit oder der Anforderungen an die Sortenreinheit bei der nachfolgenden Verwertung getrennt zu halten (vgl. § 3 i.V. mit § 10 und Anhang I der AltholzV).
- 9.12.5 Bei der Lagerung von Altholz unterschiedlicher Kategorien in den gleichen Lagerbereichen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die die Entsorgung beeinträchtigen können.
PCB-Altholz, kyanisiertes oder teerölbehandeltes Altholz sind untereinander und von anderen Altholzkategorien oder -sortimenten getrennt zu halten (vgl. § 10 AltholzV).
- 9.12.6 Die Zuordnung zu den Altholzkategorien hat nach § 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der AltholzV zu erfolgen. Das dafür eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Das für die Erstellung des Einarbeitungsplanes und für die Durchführung der Einarbeitung eingesetzte Personal, hat an einem nach der Altholzverordnung (Rechtliche Grundlagen, Altholz erkennen, Altholzkategorien, Dokumentationspflichten etc.) einschlägigen Weiterbildung teilzunehmen. Die Teilnahme ist durch einen entsprechenden Nachweis (Inhalt und Zeitlicher Umfang des Kurses) gegenüber der Behörde nachzuweisen.
- 9.12.7 Eine Zerkleinerung von mittels Schredder ist nur für nicht gefährliche Althölzer der Kategorien A I bis A III und Naturholz zulässig.
- 9.12.8 Der Betrieb einer Siebanlage ist nicht gestattet und bedarf einer Genehmigung.
- 9.12.9 Die Zerkleinerung darf - wie beantragt – nur mittels eines langsam laufenden Zerkleinerers mit dem Ziel grobstückiger Zerkleinerungsprodukte vorgenommen werden.
- 9.12.10 Altholz der Klasse AIV darf grundsätzlich nicht behandelt werden außer es handelt sich um Holzfenster welche unter der AVV 17 02 04* angenommen werden und Asbest sowie PCB frei sind.
- 9.12.11 Beschichtetes Altholz ist der Altholzkategorie A III zuzuordnen, sofern kein Nachweis über die Art der Beschichtung (z. B. Herstellerangabe, Analyse) vorliegt oder keine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung erfolgt.

9.13 Behandlung von gemischten Gewerbeabfällen – GewAbfV in der 1. Kaskade

- 9.13.1 Allgemeine Anforderungen
- 9.13.1.1 Nachfolgende nichtgefährliche Abfallgemische nach GewAbfV dürfen zur Behandlung durch manuelle Entnahme mit Unterstützung eines Baggers von Störstoffen oder grobstückigen Wertstoffen angenommen und vorsortiert werden.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
15 01 06	Gemischte Verpackungen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

- 9.13.2 Abfälle nach Ziffer 9.13.1.1 (nicht gefährliche Abfallgemische) dürfen nur angenommen werden, wenn zuvor ein Abnahmevertrag mit einer nachgelagerten Sortieranlage zur weiteren Behandlung der Abfälle geschlossen wurde, da die Anlage nicht über alle technischen Voraussetzungen zur vollständigen Behandlung von gemischten Gewerbeabfällen verfügt.
Es ist sicherzustellen, dass das nicht vollständig vorbehandelte Gemisch weiterbehandelt und insgesamt die Sortier- und Recyclingquoten ermittelt und eingehalten werden. Hierfür sind entsprechende Verträge zu schließen

Entsprechende Abnahmeverträge sind der Behörde zur Schlussabnahme sowie im Rahmen von Überwachungstätigkeiten auf Nachfrage vorzulegen.

9.13.2.1 In den angenommenen Abfällen bzw. Abfallgemischen zur Behandlung in der Sortieranlage dürfen – abgesehen von vernachlässigbaren Störstoffanteilen (Fehlwürfe) – folgende Abfälle nicht enthalten sein:

- gefährliche Abfälle einschließlich Altholz der Altholzklasse A IV sowie PCB-Altholz, Asbest und sonstige gefährliche Mineralfasern
- Glas (insbesondere Fensterglas), Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis soweit sie eine erfolgreiche Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.
- Mineralische Abfälle (Bauschutt) und stark staubende Anteile
- Elektro- und Elektronikschrott bzw. Elektroaltgeräte
- Biologisch abbaubare Abfälle (insbesondere 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, 20 03 02 Marktabfälle, 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle)
- andere Abfälle, die nicht unter § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung aufgeführt sind.

9.13.2.2 Aggregate wie ein beispielsweise Sortierband, Walzenzerkleinerer (allg. Schredder), Trommelsieb oder eine Ballenpresse dürfen im Freilager zur Behandlung von gemischten Gewerbeabfällen nicht verwendet werden.

9.13.2.3 Es dürfen nur feste, sortierbare Abfälle angenommen werden. Gemische, die flüssige, schlammförmige, pastöse, stark wasserhaltige und stark staubende Abfälle enthalten, abgesehen von Fehlwürfen, dürfen nicht angenommen werden.

9.13.2.4 Es dürfen nur Abfälle zur Behandlung angenommen werden, die keiner Andienungspflicht unterliegen.

9.13.2.5 Die Behandlung von Gemischen, die überwiegend mineralische Bestandteile wie Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, ist nicht erlaubt (Bauschuttgemische). Dies betrifft insbesondere Abfälle der AVV 17 09 04. Diese Abfälle sind Abzuweisen oder an eine entsprechende Aufbereitungsanlage abzugeben.

9.13.2.6 Das flächige Ausbreiten von Abfällen insbesondere außerhalb der überdachten Lagerbox ist nicht gestattet. Die beabsichtigte Entnahme von Stör- und Wertstoffen soll daher verstärkt im Rahmen des Abladens und des Verladens erfolgen.

9.13.2.7 Folgende Abfallfraktionen werden im Output der Behandlungstätigkeit nach GewAbfV gewonnen:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

Bei den mit einem (*) gekennzeichneten Abfallschlüsseln handelt es sich um gefährliche Abfälle nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Vereinzelt in den Abfällen enthaltene Fremd- oder Störstoffe welche nicht in Tabelle aufgeführt wurden, sind entsprechende Abfallschlüsseln zuzuweisen.

- 9.13.2.8 Nicht vollständig sortierte Abfallgemische sind unter folgendem Abfallschlüssel an eine zur Behandlung von Abfällen nach Gewerbeabfallverordnung zugelassene Anlage zur weiteren (vollständigen) Sortierung abzugeben:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung
19 12 12	sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

9.13.3 **Anforderungen nach Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV**

- 9.13.3.1 Die Anlage unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV).
- 9.13.3.2 Die Anlage ist zur teilweisen Behandlung von Abfallgemischen aus gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen die keiner Aufbereitungsanlage zuzuführen sind nach der Gewerbeabfallverordnung ausgelegt.
- 9.13.3.3 Die in der Anlage mangels maschinentechnischer Ausstattung lediglich in der 1. Kaskade behandelten Abfallgemische sind zur weiteren, vollständigen Behandlung nach GewAbfV (übrige Kaskaden), an andere Sortieranlagen abzugeben.
- 9.13.3.4 Die Anlage ist so zu betreiben, dass eine Sortierquote von mindesten 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird. Diese ist monatlich festzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Unterschreitet die monatliche Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres die vorgegebene Sortierquote um mehr als 10 Prozentpunkte, ist unverzüglich die zuständige Behörde unter Angabe der Ursachen und Maßnahmen nach § 6 Abs. 4 GewAbfV darüber zu informieren.
- 9.13.3.5 Die Vorbehandlungsanlage hat nach § 6 Abs. 5 GewAbfV eine Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent unter Berücksichtigung der von den nachgeschalteten Sortieranlagen gemeldeten Mengen zu erfüllen. Diese ist für jedes Kalenderjahr festzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren und nach § 6 Abs. 6 GewAbfV bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde mitzuteilen. Sollte die Recyclingquote unterschritten sein, sind im Bericht entsprechende Ursachen und Maßnahmen aufzuführen.

Hinweis: Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Sortieranlagen teilen die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen jährlich bis zum 1. März des Folgejahres die dem Recycling zugeführten Massen an Abfällen dem Betreiber der ersten Sortieranlage (1. Kaskade) mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen jährlich bis zum 31. März des Folgejahres die Recyclingquote mit.

- 9.13.3.6 Die Anlagenbetreiberin hat Eigenkontrollen nach den Vorgaben des § 10 GewAbfV durchzuführen und insbesondere folgende Angaben zu prüfen und gemäß § 12 GewAbfV in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren:

Input: Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers, Masse und Herkunftsbereich des angelieferten Abfalls, Abfallschlüssel des angelieferten Abfalls gem. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sowie Angabe, ob der angelieferte Abfall ein Gemisch nach § 4 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung ist.

Output: Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers, Masse und beabsichtigter Verbleib des ausgelieferten Materials, Abfallschlüssel des ausgelieferten Materials gemäß AVV. Ferner sind Bestätigungen der weiteren Entsorgung der ausgelieferten Abfälle gemäß § 10 Abs. 3 GewAbfV einzuholen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 9.13.3.7 Für die ersten beiden Kalenderjahre, welche auf das Jahr der Inbetriebnahme folgen, sowie für das Jahr der Inbetriebnahme selbst, ist eine Fremdkontrolle für Sortieranlagen nach § 11 GewAbfV durch eine bekanntgegebene Stelle innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende durchzuführen. Die Fremdkontrollen können danach entfallen, sofern § 11 Abs. 3 GewAbfV erfüllt sind.
- 9.13.3.8 Sollten im Rahmen behördlicher Prüfungen oder bei einer Fremdkontrolle Unregelmäßigkeiten oder Mängel festgestellt werden, ist im darauffolgenden Jahr eine Fremdkontrolle durch eine bekanntgegebene durchzuführen.
- 9.13.3.9 Die zur Behandlung in der nach Behandlungsart I. Ziffer 4.2 angelieferten Abfallgemische und die daraus gewonnenen Fraktionen sind als eigener Mengenstrom getrennt von anderen angelieferten Abfällen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Es muss nachvollziehbar belegt werden, wie die Abfall- und Behandlungsströme innerhalb der Anlage verlaufen.
- 9.13.3.10 Sollte sich für die bei der Sortierung gewonnenen Abfallfraktionen ein gemeinsamer Entsorgungsweg mit einem als Einzelfraktion und nicht zur Sortierung angelieferten Abfalls ergeben, so ist die aus der Sortierung gewonnene Fraktion zur ordnungsgemäßen Quotenermittlung nach GewAbfV einzeln vor einer gemeinsamen Abfuhr zu verwiegen. Die gemeinsame Erfassung ist im Betriebstagebuch in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren.

9.14 Nachweisverordnung

- 9.14.1 Gefährliche Abfälle wie beispielsweise A IV Altholz, Problemabfälle oder asbesthaltige Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis gemäß NachwV vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht.
- 9.14.2 Abfallanlieferungen sind so in einer Datenbank zu erfassen, dass jederzeit erkennbar ist, ob der Abfallerzeuger der Nachweispflicht unterliegt.

9.15 Mineralfasern und Asbest

- 9.15.1 Die Annahme, Zwischenlagerung und der Umschlag solcher Abfälle hat in geeigneten verschlossenen Behältnissen z.B. flexible IBC zu erfolgen. Ein Aus-, Umpacken oder Behandeln der Abfälle ist nicht gestattet.
- 9.15.2 Weisen Verpackungen Beschädigungen auf, so sind diese umgehend durch geeignete Mittel zu verschließen oder es sind die Behältnisse in ein größeres verschließbares Behältnis zu stellen.

Eine offene Zwischenlagerung von beschädigten Behältnissen ist nicht zulässig.

- 9.15.3 Umgang mit Mineralfasern
- 9.15.3.1 Beim Umschlagen, Lagern, und Transportieren von mineralfaserhaltigen Abfällen sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 9.15.4 Bei der Annahme von als nicht gefährlich eingestuften Mineralfaserabfällen ist der Nachweis zu führen, dass es sich dabei nicht um „alte Mineralwolle“ im Sinne der TRGS 521 handelt. Der Nachweis kann beispielsweise mittels Analytik zur chemischen Zusammensetzung der Fasern erbracht werden.

9.16 Umgang mit asbesthaltigen Abfällen

- 9.16.1 Beim Umschlagen, Lagern und Transportieren von mineralfaserhaltigen Abfällen sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 9.16.2 Mindestens eine betriebsangehörige Person hat die Sachkunde gem. TRGS 519 Anlage 4 oder höherwertig hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Asbest und der von Asbest ausgehenden Gefahren zu besitzen.

9.17 ElektroG

- 9.17.1 Bei der Zwischenlagerung von Elektroaltgeräten sind die Bestimmungen des ElektroG zu beachten. Auf die Veröffentlichungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA wird zum Thema ElektroG hingewiesen (u.a. M31 A und M31).
- 9.17.2 Jegliche Behandlung von Elektroaltgeräten im Sinne des ElektroG ist untersagt (dazu zählt auch das Abschneiden von Kabeln). Sollten Elektroaltgeräte als Fehlwürfe in den angelieferten Abfällen enthalten sein, sind diese zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 9.17.3 Annahme und Lagerung der Elektro- und Elektronikaltgeräte haben so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte und eine Handhabung, die die anschließende Verwertung erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken können, vermieden werden. Insbesondere sind Beschädigungen zerbrechlicher Teile wie z. B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren, Flachbildschirme mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Die zeitweilige Lagerung hat gemäß den in Anlage 4 zum ElektroG genannten Anforderungen zu erfolgen. Eine Lagerung von Elektro- und Elektronikaltgeräten hat auf undurchlässigen Oberflächen zu erfolgen, es sind geeignete Auffangeinrichtungen bei Bedarf mit Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten zu installieren. Weiter hat die Lagerung geschützt vor Witterung mit wetterbeständiger Abdeckung zu erfolgen.

9.18 HBCDD-haltigen Abfällen (z.B. Dämmstoffe)

- 9.18.1 Abfälle, die HBCDD oder vergleichbare Stoffe enthalten, sind in geschlossenen Behältnissen, in Kunststoffsäcke oder in Folie verpackt zu lagern und umzuschlagen.

Hinweis: Auf die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 und die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung wird hingewiesen. Es sind die dortigen Nachweis- und Registerpflichten zu beachten.

- 9.18.2 Es dürfen unter der AVV 17 09 03* ausschließlich Container mit vermischten Bauabfällen angenommen werden, welche Dämmstoffe mit erhöhtem Schadstoffgehalt (z.B. HBCDD) enthalten.

9.19 Betriebstagebuch

- 9.19.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. relevanten Informationen enthalten sind. Es hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten bzw. Funktionen erfüllen.
- Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise für die zur Lagerung und/oder Behandlung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle, die in der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen
 - Angaben zu allen in der Anlage gelagerten und behandelten Abfälle (= Bestandsliste)
 - Register für alle angenommenen Abfälle (Art; Abfallschlüssel; Herkunft z.B. Name und Anschrift des Anlieferers; Ursprungsort); Annahme und Abgabedatum; Menge in Tonnen; sonstige Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind; Entsorgungsweg
 - Register für alle ausgehenden zwischengelagerten bzw. behandelten Abfälle (Art; Abfallschlüssel; Art der Behandlung innerhalb der Anlage; Anfallort innerhalb der Anlage; Menge und Verbleib; Anschrift des Entsorgers).
 - Die Register für die als gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehrriecht, verbrauchtes Sorptionsmittel) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers, Verwertung oder Beseitigung

- f) Die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib)
- g) Die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen
- h) Ergebnisse von Untersuchungen und Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung
- i) Ergebnis von Funktionsprüfungen
- j) Angaben gem. § 12 AltholzV
- k) Betriebstage und –zeiten, sowie Behandlungsmenge des jeweiligen Tages des Altholzschredders
- l) Durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals, Fortbildungen,
- m) Für den Fall von Beanstandungen bei der Eingangskontrolle die Ergebnisse der Eingangskontrolle sowie das jeweilige Vorgehen
- n) Dokumentation über Art und Umfang aller Wartungsarbeiten
- o) Dokumentationen die im Einzelfall durch das Landratsamt Altötting angefordert werden
- p) Dokumentation nach GewAbfV, sowie ggf. weiterer Vorschriften, sowie nach Auflagen dieses Bescheids geforderte Dokumentationen.

Abfälle welche zur Behandlung nach angenommen werden sind im In- und Output getrennt von den Abfällen zur Lagerung darzustellen. Die Stoffströme (Input, Lagerung, Behandlung, Output) sind fortlaufend z.B. in einem Tabellenformat zu dokumentieren (Mengenabgleich).

Für Altholz, welches der AltholzV unterliegt, sind eigene Angaben für jede einzelne Altholzkatégorie zu machen.

9.19.2 Das Betriebstagebuch ist kontinuierlich auf dem neuesten Stand zu halten und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von mindesten fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

9.19.3 Der Betreiber muss anhand der betriebsinternen Dokumentation die Herkunft und den Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Art der Behandlung darstellen können.

9.20 Jahresbericht

9.20.1 Vom Betreiber ist ein Jahresbericht über das vergangene Kalenderjahr mit folgenden Angaben zu erstellen:

- a) Alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Herkunft
- b) Alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib,
- c) Alle als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen, mit Angaben zu Abfallschlüsseln nach AVV und Art; Menge und Verbleib
- d) Alle als nicht gefährlich eingestufte Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen, mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib
- e) Anzahl an Tagen, an welchen der Altholzschredder in Betrieb war. Menge an zerkleinertem Altholz je nach Altholzklasse, Menge an zerkleinertem Sperrmüll. Menge und Verbleib der Abfälle, sowie Angaben zu Recycling oder thermischer Verwertung
- f) Lagermenge zum Jahreswechsel (Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge) incl. Mengenabgleich, siehe unten.

- g) Alle Nichtübereinstimmungen der angelieferten Abfälle mit Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen
- h) Alle besonderen Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen
- i) Dokumentationen die im Einzelfall durch das Landratsamt Altötting angefordert werden
- j) Monatliche Sortierquote der Anlage und im Jahresmittel, Angaben nach § 6 Abs. 4 GewAbfV. Bei Unterschreitung auch Ursachen und Maßnahmen.
- k) Recyclingquote der Anlage und der übrigen Kaskaden; Angaben nach § 6 Abs. 6 GewAbfV; Bei Unterschreitung auch Ursachen und Maßnahmen
- l) Ergebnisse von Fremdkontrollen nach § 11 GewAbfV incl. Bericht

Abfälle welche zur Behandlung im Freilager angenommen werden sind im In- und Output getrennt von den Abfällen zur Lagerung darzustellen.

Bei allen ausgehenden Abfällen ist der Verbleib der Abfälle nach Anlage 1 bzw. Anlage 2 des KrWG anzugeben.

Für Altholz, welches der AltholzV unterliegt, sind eigene Angaben für jede einzelne Altholzkategorie zu machen.

Gesamt-Input und Gesamt-Output müssen sich unter Einbeziehung der lagernden Mengen zum Jahresende (Lagermenge zu Jahresanfang + Gesamt-Input = Gesamt-Output + Lagermenge zu Jahresende) entsprechen.

Der Jahresbericht ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder einer verantwortlichen Person zu prüfen und abzuzeichnen.

Der Jahresbericht ist dem Landratsamt Altötting unaufgefordert bis spätestens zum 31.03 des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen.

9.20.2 Der Jahresbericht ist in einer dafür angemessenen Form und Struktur zu erstellen. Hinweis: Eine Aneinanderreihung von losen Daten oder Tabellen wird nicht akzeptiert.

9.20.3 Die im Jahresbericht darzustellenden Daten / Mengen des Freilagers sind gesondert von der Sortieranlage (eigene Tabelle / Unterabschnitt) darzustellen. Es muss erkennbar sein, welche Abfälle aus der Sortieranlage kommen und im Freilager zwischengelagert werden sowie umgekehrt.

10. Personal und Beauftragte

10.1.1 Der Betreiber hat für den Betrieb der Anlage über ausreichendes, zuverlässiges sowie für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes fach- und sachkundiges Personal zu verfügen. Die regelmäßige Aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das Personal ist vor der Aufnahme der Tätigkeit in die Anlage, die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch einzuweisen.

10.1.2 Das Leitungspersonal muss Zuverlässigkeit, die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

10.1.3 Der Betreiber der Anlage hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der „Verordnung für Betriebsbeauftragte für Abfall“ in der jeweils gültigen Fassung zu bestellen.

10.1.4 Der Betreiber der Anlage hat einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz nach § 1 i.V.m. der Nummer 44 des Anhang I der 5. BImSchV zu bestellen.

11. Sonstiges

- 11.1 Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.
- 11.2 Dem Landratsamt Altötting ist der Zutritt zum Betriebsgelände jederzeit zu gestatten, auch ohne Voranmeldung.

12. Betriebseinstellung

- 12.1 Bei einer Betriebseinstellung der Anlage oder einer Betriebseinheit ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Stoffe, Produkte sowie Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 12.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage (bzw. Teilanlage oder Betriebseinheit) rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Veolia Süd Umweltservice GmbH & Co. KG hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts betragen [REDACTED] bereits bezahlt).

Anmerkung:

Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgesetzt oder direkt abgerechnet.

D.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück mit Fl.Nrn. 524/5, 524/6, 525, 525/2 und 526 der Gemarkung Altötting und Fl.Nrn. 1332, 1109/20 (tw) und 1109 (tw) der Gemarkung Neuötting eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage. Hierbei handelt es sich um eine Anlage zur Annahme, Sortierung und Aufbereitung von Gewerbeabfällen und in Haushaltungen anfallende Abfällen/hausmüllähnlichen Abfällen (Wertstoffsortieranlage).

Zudem besteht bereits ein sog. Freilager, incl. Problemstoff- und Ballenlager zum zeitweiligen Lagern, Umschlag und teilweise Behandeln von verschiedenen Abfallfraktionen.

Dieses Freilager soll nun durch Neuorganisation, Anpassung bzw. Erweiterung nach dem aktuellen Stand der Technik optimiert werden. Nicht verändert werden Problemstoff- und Ballenlager.

Mit Schreiben vom 31.05.2022, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 03.06.2022, Antragserweiterung am 08.08.2022 und 12.10.2022 beantragte die Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG die wesentliche Änderung nach §§ 16 Abs. 1 und 2 BImSchG - Neuorganisation des Freilagers (002) mit Errichtung und Betrieb neuer Umlade- und Lagerboxen.

Der Antrag umfasst folgende wesentliche Änderungen:

- Errichtung und Betrieb von sechs überdachten Umlade- und Lagerboxen im vorderen Grundstücksbereich,
- Errichtung und Betrieb von weiten zehn offenen Umlade- und Lagerboxen im vorderen Bereich,
- Rückbau der Lagerboxen im hinteren Grundstücksbereich,
- Verlegung des Containerlagers in den hinteren Bereich,
- Verlegung der LKW-Stellplätze im vorderen Bereich,
- Verlegung des Lagers für Müllgefäße und Leergebinde in den hinteren Bereich,
- Aufstellung eines Bürocontainers für die Anlagenleitung und die Annahmekontrolle und
- Verlagerung Wertstoffhof.

Das Ballenlager gegenüber der Sortierhalle bleibt unverändert bestehen. Das Problemstofflager bleibt ebenfalls unverändert bestehen.

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Abs. 2, 13 und 10 BImSchG wurden folgende Behörden und Fachstellen zu dem Vorhaben gehört:

Die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt - hat zu den Belangen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Sicherheit nach den vom Gewerbeaufsichtsamt zu vollziehenden Vorschriften (BetrSichV u.ä.) mit Schreiben vom 07.07.2022 Stellung genommen.

Die immissionsschutztechnische Überprüfung des Vorhabens erfolgte durch die Firma Accon GmbH mit Gutachten vom 03.03.2023 (Schalltechnische Untersuchung) und das Gutachten zur Luftreinhaltung, Luftschadstoffgutachten vom 17.04.2023. Die Prüfung des Vorhabens erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung (insb. Geruchs- und Staubemissionen und -immissionen) und Lärm.

Das Sachgebiet 22 – Fachbereiche Umwelttechnik und Abfallrecht – im Landratsamt Altötting hat die Gutachten auf Plausibilität geprüft und zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 31.08.2023 (Umwelttechnik Immissionsschutz und Abfallrecht) Stellung genommen.

Die Abteilung 2/Bodenschutz im Landratsamt Altötting hat am 07.07.2022 eine Stellungnahme abgegeben und keine Bedenken geäußert.

Die Stadt Altötting hat dem Vorhaben mit Beschluss vom 29.06.2022 einstimmig zugestimmt und die schriftliche Stellungnahme vom 30.06.2022 übermittelt.

Die Stadt Neuötting hat ebenfalls nach Beschlussfassung durch den Bau- und Umweltausschuss vom 06.07.2022 einstimmig zugestimmt und die Stellungnahme abgegeben.

Die untere Bauaufsichtsbehörde (SG 51) im Landratsamt Altötting hat die Antragsunterlagen und den darin enthaltenen Bauantrag (2022/624) zum BImSch-Verfahren geprüft und eine baurechtliche Genehmigung in Form einer Stellungnahme mit Schreiben vom 13.03.2023 abgegeben.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting hat die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft und mit Schreiben vom 17.10.2022 zum Vorhaben Stellung genommen.

Laut Stellungnahme des Kreisbrandrats vom 01.07.2022 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben und es sind keine weiteren Anforderungen hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes gegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht hat die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 06.07.2022 keine Bedenken geäußert.

Auf die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG konnte nach Darlegung der tatsächlichen Umstände und Beteiligung der Fachstellen Bodenschutz und Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft verzichtet werden.

Der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG konnte nach positiver Rückmeldung der hierzu beteiligten Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange (Gewerbeaufsichtsamt, Wasserrecht, Standortgemeinden, Bauamt, Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Kreisbrandrat und Gutachter) mit Bescheid vom 24.08.2022 erteilt werden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formell - rechtliche Würdigung

1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes).

1.2 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang 1 genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem BImSchG. Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Das Vorhaben der Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG – Neuorganisation des Freilagers (002) stellt eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen dar und ist grundsätzlich genehmigungspflichtig nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Das Landratsamt Altötting hat dem Antrag des Vorhabenträgers entsprechend das Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die BImSch-Anlage ist gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bereits genehmigt. Das Änderungs-Genehmigungsverfahren wird deshalb im förmlichen Verfahren – Ausnahme Öffentlichkeitsbeteiligung – durchgeführt; die Zustellung erfolgt öffentlich über die sog. Genehmigungsbekanntmachung nach § 10

Abs. 8 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 BImSchG im Amtsblatt des Landkreises und in der Tageszeitung/Internet.

Außerdem handelt es sich bei dieser Anlage – Freilager (002) – hinsichtlich der zeitweiligen Lagerung um ein E-Anlage gemäß Art. 10 der RL2010/75/EU. Die europarechtskonforme Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8a BImSchG erfolgt über die Homepage des Landratsamtes Altötting.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb des sog. Freilagere (002) notwendig sind sowie auf die Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Darüber hinaus wird auf dem Gelände eine weitere Anlage zur Annahme, Sortierung und Aufbereitung von Gewerbeabfällen und in Haushaltungen anfallenden Abfällen/ hausmüllähnliche Abfälle mit Leichtverpackungs-Sortierung – LVP-gelber Sack (**Wertstoffsortieranlage - 001**) betrieben (Ziffern 8.4, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.1.2 und 8.12.2 der 4. BImSchV). Diese weitere BImSch-Anlage 001 wurde mit Bescheid vom 16.03.2021, Az.: 22-6-VEO-G7/19 geändert und aktualisiert.

1.3 Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit sowie des Gewässerschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die o. g. Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

2. Materiell - rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wurde bautechnisch und bauordnungsrechtlich im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG geprüft. Eine entsprechende Baugenehmigung konnte deshalb erteilt werden, siehe Teil A, III. und baurechtliche Auflagen siehe Teil B, II.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungen, sowie der Begutachtung durch die Firma Accon GmbH (Luftreinhaltung, Geruch, Lärm) ist festzustellen, dass bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, erfüllt werden.

Es ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden; es ist – insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen (§ 5 Abs. 1 BImSchG).

Unzulässige Lärmimmissionen sind bei antragsgemäßer Errichtung und Betriebsführung ausweislich der schalltechnischen Untersuchung nicht zu erwarten.

Eine nach den Maßgaben des Abfallrechts ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der entstehenden Abfälle ist sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) wird Rechnung getragen.

Ferner kann mit den geplanten Maßnahmen und den im Bescheid geforderten Nebenbestimmungen sichergestellt werden, dass die Belange des Brand-, Arbeits- und Unfallschutzes gewahrt werden. Die vorgesehenen Schutzvorkehrungen in den einzelnen Anlagebereichen sind ferner geeignet, eine Boden- und Grundwasserverunreinigung nicht besorgen zu lassen. Auch im Übrigen sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. wasserrechtliche Vorschriften) der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen der beteiligten Behörden erfüllt, sofern der Genehmigungsumfang nach Abschnitt A und die in Abschnitt B dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet und erfüllt werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die beantragte Genehmigung war daher unter Abschnitt A Ziffer I zu erteilen.

Die in Abschnitt A, III und IV enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheids mit Nebenbestimmungen verbunden. Diese Nebenbestimmungen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmungen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die TA Luft, die TA Lärm, das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Gewerbeabfallverordnung und die ergänzenden abfallrechtlichen Vorschriften, die Betriebssicherheitsverordnung und die ergänzenden Rechtsverordnungen. Die Notwendigkeit der einzelnen Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Abschnitt A Ziffer V Nr. 1 dieses Bescheids – die Befristung beruht auf § 18 BImSchG.

Abschnitt A Ziffer V Nr. 9 dieses Bescheids - der Auflagenvorbehalt begründet sich als allgemeiner Verfahrensgrundsatz in Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

3. Begründung der Kostenentscheidung

Der Antragsteller gibt für die gesamten Investitionskosten einen Betrag [REDACTED] an. Bei der Erhöhung für die umwelttechnische Stellungnahme ist ein Mehraufwand für die Auflagenaktualisierung berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr waren die Art. 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 2 Satz 1 KG i. V. m. den nachfolgenden Tarifnummern des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG.

Es waren anzusetzen:

- | | | |
|---|---|------------|
| - | immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2) | [REDACTED] |
| - | Erhöhung Baugenehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.II.0/1.3.1) | [REDACTED] |
| - | Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch
die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | [REDACTED] |
| - | Erhöhung für die umwelttechnische Stellungnahme für die
Prüffelder Luftreinhaltung, Lärm und Abfallrecht
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | [REDACTED] |

Summe der Gebühr

Es wird gebeten, den noch zu zahlenden Betrag von [REDACTED] auf das Konto IBAN DE1371151020000000042 bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf (BIC: BYLADEM1MDF) zu überweisen.

Die Auslagen wurden nach Art.10 KG festgesetzt - Sie umfassen folgende Beträge:

- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts	192,00 €
Summe der Auslagen (bereits in Rechnung gestellt)	192,00 €

Anmerkung:

Weitere Auslagen für die Veröffentlichung der Genehmigungsbekanntmachung werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhart